

Statuten

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen SVKT Rütihof Sportverein besteht mit Sitz in 5406 Rütihof AG ein Verein im Sinne von Art. 60^{ff.} des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Zweck des Vereins

2.1 Zweck

Der SVKT Rütihof Sportverein pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen, fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten und will der Gesundheit der ganzen Bevölkerung dienen. Er pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und ist konfessionell neutral und politisch unabhängig. Er kann sich jedoch politisch für Anliegen, welche dem Sport und der Sportförderung dienen, einsetzen.

2.2 Zugehörigkeit und Bindung an übergeordnete Regeln, Geltungsbereich

Der SVKT Rütihof Sportverein ist Mitglied des Badener Kreisturnverbandes (BKTV), des Aargauer Turnverbandes (ATV) und des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Er kann sich auch anderen Turn- und Sportverbänden anschliessen, die den Statuten des Schweizerischen Turnverbandes nicht widersprechen. Der Verein und seine Mitglieder unterstellen sich den Statuten und Reglementen aller Organisationen, denen sie angehören. Die Mitglieder des Vereins anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der Turn- und Sportverbände, denen der Verein angehört.

2.4 Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

Als Mitglied des Schweizerischen Turnverbands unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

2.5 Zuständigkeit Swiss Sport Integrity und Schweizer Sportgericht

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

2.6 Historie

Der Verein wurde 1984 als SVKT Frauensportverein Rütihof in Rütihof gegründet. Er war bis 31.12.2023 dem SVKT Frauensportverband angeschlossen, bis dieser aufgelöst wurde. Per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. April 2022 wurde der Name des Vereins von SVKT Frauensportverein Rütihof in SVKT Rütihof Sportverein umgewandelt.

3. Mitgliedschaft

3.1 Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder mit/ohne Verbandszugehörigkeit
- Ehrenmitglieder mit/ohne Verbandszugehörigkeit
- Passivmitglieder mit/ohne Verbandszugehörigkeit
- Jugendliche und Kinder mit/ohne Verbandszugehörigkeit
- Freimitglieder, das heisst sonstige Mitglieder mit/ohne Verbandszugehörigkeit.

Alle Vereinsmitglieder mit Verbandsmitgliedschaft werden gemäss den Weisungen des STV dem Kantonaltturnverband bzw. dem STV gemeldet.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten des Vereins zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

3.2 Die Mitgliedschaft kann jederzeit erworben werden und tritt mit der Aushändigung der Statuten in Kraft.

3.3 Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) Durch Austritt. Dieser muss schriftlich oder mündlich dem Vorstand bekannt gegeben werden. Der Beitrag des laufenden Jahres ist voll zu bezahlen.
- b) Durch Ausschluss. Er erfolgt durch die Mitgliederversammlung bei Zuwiderhandlung gegen Vereinsbeschlüsse sowie Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.

4. Rechte und Pflichten

4.1 Jedes Aktiv-, Ehren- und Passivmitglied hat Stimm- und Wahlrecht, sofern es mindestens 16jährig ist.

4.2 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und darüber Abstimmung zu verlangen. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage vorher schriftlich einem Vorstandsmitglied einzureichen.

4.3 Passivmitglieder sind berechtigt, an den Vereinsaktivitäten (Jahresprogramm) teilzunehmen.

4.4 Der Besuch der Mitgliederversammlung ist für aktive Mitglieder obligatorisch. Absenzen sind vorher bekannt zu geben.

4.5 Jedes Mitglied hat den an der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu leisten.

4.6 Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Schweizerischen Turnverband sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

4.7 **Haftung:**

Für die Verpflichtung des SVKT Rütihof Sportverein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

5. Organisation und Verwaltung

5.1 Die Organe des SVKT Rütihof Sportverein sind:

- **Mitgliederversammlung**
- **Präsident*in**
- **Technische Leitung**
- **übriger Vereinsvorstand**
- **Zwei Revisoren**

- 5.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Ort und Datum der Mitgliederversammlung sind 30 Tage vorher anzukündigen. Die Traktandenliste sowie die eingereichten Anträge sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder zu verschicken.

Der Mitgliederversammlung fallen folgende Aufgaben zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Festsetzung der Beiträge
- **Genehmigung des Jahresbudgets**
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren auf zwei Jahre
- Gründung neuer Gruppen
- Ehrungen (Freimitglieder, Ehrenmitglieder)
- Genehmigung oder Änderung der Statuten
- Behandlung der Anträge

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat **die Präsidentin bzw. der Präsident** den Stichentscheid.

- 5.3 Der **Vereinsvorstand** hat das Recht und die Pflicht, die Vereinsgeschäfte gemäss den Befugnissen und der Statuten, zu führen. Er vertritt die Interessen des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern und nach aussen.

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus drei bis fünf Personen. Eine Wiederwahl ist möglich. **Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein, d.h. angelehnt an die tatsächliche Mitgliederstruktur.**

Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in vorliegt.

Dem Vereinsvorstand steht das Recht zu, einmalige Ausgaben im Rahmen der von der Mitgliederversammlung festgelegten Kompetenzsumme zu beschliessen.

Demissionen einzelner Vorstandsmitglieder müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mitgeteilt werden.

- 5.4 Die technischen Leiter/innen sowie Hilfsleiter/innen werden vom Vorstand gewählt. Sie leiten die turnerische Arbeit und besuchen die Aus- und Weiterbildungskurse des SVKT und des STV. Sie sind verantwortlich für das Aufbewahren und Instandhalten der Turn- und Sportgeräte.

Eine Vertretung der technischen Leitung ist gewähltes Vorstandsmitglied und arbeitet im Vorstand aktiv mit. Die technischen Leiter/innen können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und haben beratende Stimme. Die technischen Leiter/innen und Hilfsleiter/innen werden nach Möglichkeit honoriert.

- 5.5 **Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor*innen (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben. Die Person(en), die die Revision durchführen, müssen unabhängig sein. Sie dürfen Mitglieder des Vereins sein, aber auf keinen Fall Mitglieder des Vorstands.**

5.6 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

5.7 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Davon ausgenommen ist eine allfällige jährliche Vorstandspauschale, die vorab durch die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

6. Versicherung

6.1 Der SVKT Rütihof Sportverein haftet nicht für Unfälle und andere Schäden. Jedes Mitglied ist selbst für eine entsprechende Versicherung verantwortlich. Aktive Mitglieder mit **Verbandszugehörigkeit** sind bei der Sportversicherungskasse (SVK) versichert. Mit der Vereinsmitgliedschaft werden die Statuten und Reglemente der SVK anerkannt.

7. Haftung

7.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen

8. Auflösung

8.1 Die Auflösung des SVKT Rütihof Sportverein kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen **Mitgliederversammlung** und mit dem Stimmenmehr von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

8.2 Im Falle einer Auflösung des SVKT Rütihof Sportverein entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens und des Inventars.

9. Schlussbestimmungen, Inkraftsetzung

9.1 Zur Abänderung der vorliegenden Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

9.2 Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 4. März 2026 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 06. März 2024 und treten per sofort in Kraft.

Entwurf 26.01.2026